

## BESTÄTIGUNG

über Zuwendungen im Sinne des Par. 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in Par. 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

EINGEGANGEN

13. Nov. 2006

Name und Anschrift des/ der Zuwendenden:

Dietel Steuerberatung  
Leutragraben 1  
07743 Jena

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

125,00 € (Einhundertundfünfundzwanzig Euro) am 23.06.2006

für die Unterstützung der Lernstatt Demokratie in Hamburg.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung von Bildung und Erziehung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Gera, Steuernr. 161/141/30153 vom 06.04.2004 für die Jahre 2000, 2001, 2002 nach Par. 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Bildung (im Sinne der Anlage 1 - zu Par. 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 4) verwendet wird.

Jena, 07.11.2006

Prof. Dr. Peter Fauser

(Vorsitzender der Akademie für Bildungsreform e.V.)

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (Par. 10 b Abs. 4 EStG, Par. 9 Abs. 3 KStG, Par. 9 Nr. 5 GewStG). - Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).